

Betriebsatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“
vom 04. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Hille am 08. November 2007 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen und das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Hille bilden eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen und das Infrastrukturvermögen bilden eigenständige Sparten.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Erfüllung die der Gemeinde Hille obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Landeswassergesetz NW (LWG NW) in der jeweils geltenden Form und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte;
 - b) der Betrieb des Infrastrukturvermögens einschließlich dem Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Ingenieurbauwerken, die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Gemeindegebiet Hille nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinigG NRW) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hille in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Betriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Der Betrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2
Name

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „**Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille**“.

§ 3
Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister wahrgenommen. Die Vertretung übt der/die allgemeine Vertreter/in aus.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ wird von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die

Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungs-/Unterhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderleistungen.

Die Betriebsleitung entscheidet außerdem insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtwert von 37.500,00 € - ausgenommen sind Verträge nach Buchst. b) und c).
- b) Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 7.500,00 €. Die im Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Betriebsausschuss bekannt zu geben.
- c) Die Vergabe von Planungsaufträgen bis zu einem Honorar von 15.000,00 €.
- d) Die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen.
- e) Den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 €.
- f) Die Umschuldung und Zinsanpassung von Darlehen.
- g) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichs über Forderungen bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 15.000,00 €.

Für die Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung.

- h) Über die ansonsten geltenden Wertgrenzen hinaus für die Vergabe von Aufträgen für die Bauleistungen nach der VOB sowie für sonstige Leistungen nach der VOL, soweit dem Betriebsausschuss kein Entscheidungsspielraum zur Auftragserteilung mehr verbleibt.

Für die Auftragsvergabe durch die Betriebsleitung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Leistungen müssen nach den Regelwerken der VOB und VOL ausgeschrieben sein.
- Die Regelwerke der VOB und VOL zur Findung des Bieters mit dem annehmbarsten Angebot müssen eingehalten sein und das annehmbarste muss gleichzeitig das günstigste Angebot sein.
- Es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Im Betriebsausschuss muss die Maßnahme anhand von Plänen und Erörterungen vorgestellt worden sein und der Betriebsausschuss muss diesem Vorhaben zugestimmt haben.

Diese Auftragsvergaben sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- i) Grundbuchangelegenheiten.

- (3) Hinsichtlich der Sparte „Infrastrukturvermögen“ gilt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Hille.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ verantwortlich und hat die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Sie werden nach §§ 58 GO NRW und § 5 Abs. 2 EigVO gewählt.

- (2) Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hille und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hille soweit nicht in dieser Betriebsatzung andere Regeln getroffen werden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen ab einem Gesamtwert von 37.500,00 € - ausgenommen sind Verträge nach UAbs. b) und c).
Ausgenommen sind auch Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Gemeinde Hille der Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Hille vorbehalten sind.
 - b) Grundstücksangelegenheiten ab einem Wert von 7.500,00 €.
 - c) Vergabe von Planungsaufträgen ab einem Honorar von 15.000,00 €.
 - d) Den Erlass von Forderungen ab einem Gesamtwert von 15.000,00 €.
 - e) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Forderungen ab einem Streit- bzw. Forderungswert 15.000,00 €.

Für Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung.
 - f) Die Aufnahme von Darlehen.
 - g) Übrige Aufgaben gem. § 5 der Eigenbetriebsverordnung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) Für die Sparte „Infrastrukturvermögen“ sind die Beschlüsse über das Unterhaltungs- und Bauprogramm des Bauausschusses zu berücksichtigen.
Dabei gilt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Hille.
- (8) Für Schäden haften die Ausschussmitglieder entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Hille entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung oder sonstige Regelungen der Gemeinde Hille vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat die Kämmerin/den Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Betrieb sind in der Regel tariflich beschäftigte Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden durch den Betriebsleiter eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 8

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Straßen- und Abwasserbetriebes.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“ entsprechend der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeinde Hille.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind gem. § 27 EigVO NRW ab 01. Januar 2008 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW/NKF anzuwenden.

§ 10

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3.173.624,52 € (bisher 2.045.167,52 €).
- (2) In der Bilanz des Betriebes zum 01.01.2006 sind durch Ausgliederung aus dem Haushalt der Gemeinde Hille folgende Vermögens- und Schuldenwerte für das Infrastrukturvermögen berücksichtigt:

- Anlage-/Umlaufvermögen	30.040.868,00 €
- Verbindlichkeiten	182.774,00 €.
- Rückstellungen	117.939,00 €
- Sonderposten	<u>9.307.493,00 €</u>
Das Eigenkapital beträgt demnach	20.432.662,00 €.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Sparten aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer aufzustellen.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die 75.000,00 € oder 10 % des Ansatzes im Finanzplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 der EigVO.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, sofern die Betriebsleitung nicht von dieser/diesem selbst wahrgenommen wird. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss in einem Zeitraum von drei Monaten nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum 31.12.2007 nach handelsrechtlichen Grundsätzen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Ab 01.01.2008 gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW/NKF

§ 14

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeinde Hille, so dass der Personalrat der Gemeinde Hille auch die Personalvertretung für die Beschäftigten des Straßen- und Abwasserbetriebes übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15

Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde Hille vom 29.09.2006 außer Kraft.